



Eltern Mitwirkung

**Elternvertreter -
was nun?**

Rechte und Aufgaben
der Elternvertreter

Überreicht durch:



Danke, dass Sie sich als Elternvertreter an den Schulen engagieren.
Dieses Seminar und diese Materialien können Sie bei Ihrer Tätigkeit unterstützen.

Wir freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ihre Elternmitwirkungsmoderatoren

Inhaltsverzeichnis

Gremien der Elternvertretung in Sachsen	Seite	5
Gesetzliche Grundlagen (Normenhierarchie)	Seite	6
■ Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG)	Seite	7
■ Elternmitwirkungsverordnung (EMVO)	Seite	12
■ Schulkonferenzverordnung (SchulKonfVO)	Seite	23
Schaubilder zur Schulkonferenz	Seite	27
Hinweise zur Wahl	Seite	30
Glossar	Seite	32
Notiz	Seite	33
Impressum	Seite	35

Drei Themenabende für Sie – kostenfrei!

1. Elternvertreter - was nun?

Rechte und Aufgaben der Elternvertreter

Elternvertreter handeln als verlässliche Partner von Eltern und Lehrern. In einem ersten Seminar erhalten Sie einen Überblick über Ihre Aufgaben als Klassenelternsprecher und die Zusammensetzung des Elternrates. Wir sprechen über rechtliche Grundlagen, über Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schulkonferenz und diskutieren Besonderheiten Ihrer Schule. Außerdem haben wir Zeit für Ihre Fragen.

2. Gelingende / Effektive Elternarbeit

Elternarbeit gestalten, organisieren, strukturieren und kommunizieren

Die Tätigkeit des Elternvertreeters ist ehrenamtlich, freiwillig und engagiert. In diesem zweiten Seminar entwickeln wir eine Idee, wie die Elternarbeit in Ihrer Schule auf dieser Basis gelingen kann. Wir überlegen gemeinsam, wie weitere Eltern beteiligt und Arbeitsprozesse gestaltet werden können. Dabei gehen wir auf die spezielle Situation in Ihrer Schule ein.

3. Schule mitgestalten - Gemeinsam gute Schule entwickeln

Schule entwickelt sich ständig weiter und passt sich den Anforderungen der heutigen Zeit an. Damit die Weiterentwicklung zielgerichtet und systematisch erfolgt, wird sie im Schulprogramm beschrieben. In dem dritten thematischen Seminar beleuchten wir diese Prozesse und überlegen mit Ihnen, wie sich Eltern daran beteiligen können.

Die Mit-Mach-Seminare werden von zwei ausgebildeten Eltern geleitet – den Elternmitwirkungsmoderatoren (EMM). Sie kommen für zwei Stunden am Abend kostenfrei in „Ihre“ Schule.
Nennen Sie uns einfach einen Termin und los geht's!

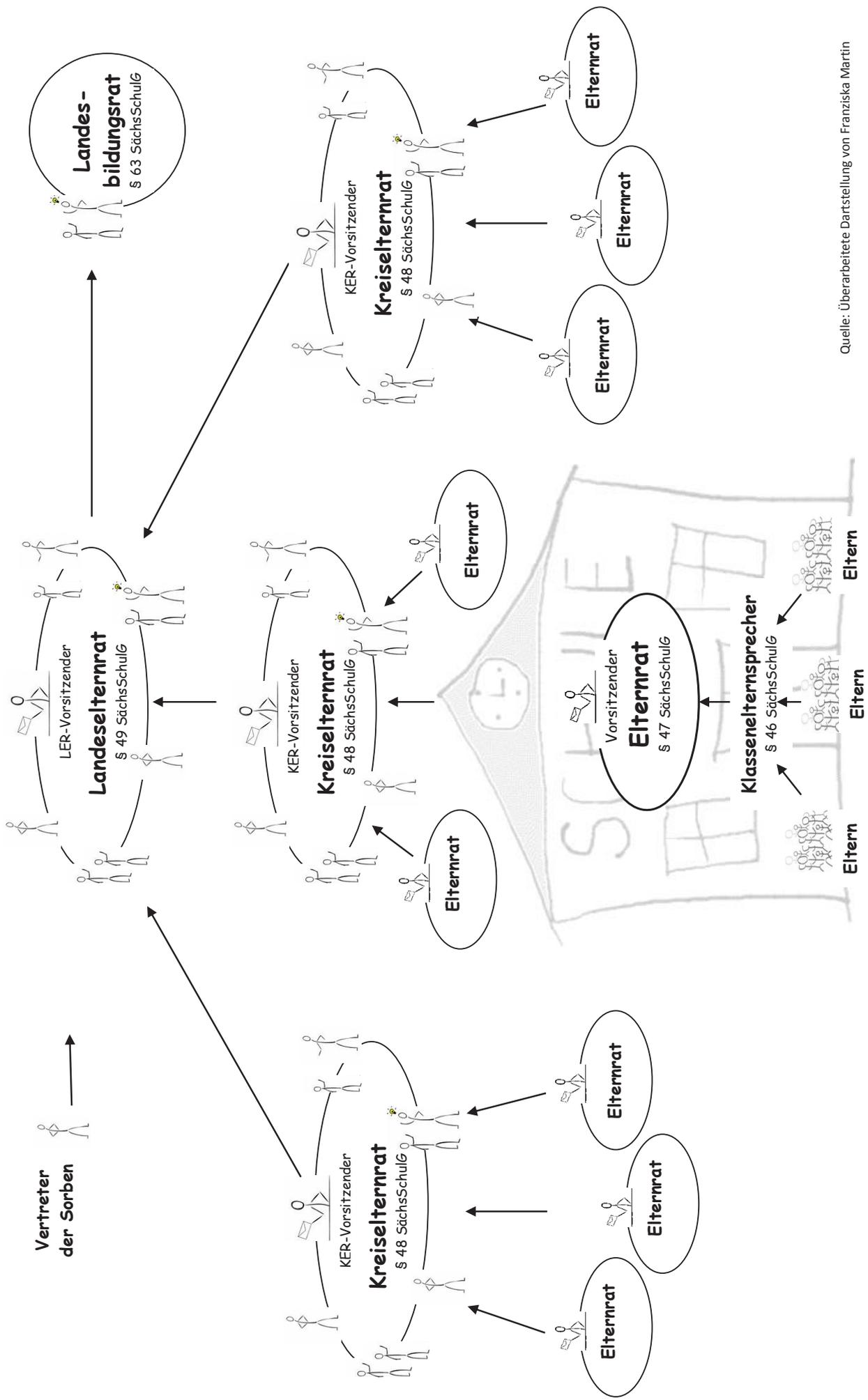
Über uns

Wir 49 Elternmitwirkungsmoderatoren in ganz Sachsen führen Seminare für Elternvertreter durch - freiwillig und ehrenamtlich!
Sind Sie Elternvertreter an der Schule Ihres Kindes? Sind Sie neu in diesem Ehrenamt? Wir möchten Sie als Elternvertreter auf den ersten Schritten begleiten, Ihnen Möglichkeiten der Mitwirkung aufzeigen und Sie mit den anderen Elternvertretern Ihrer Schule ins Gespräch bringen.
Fragen Sie im Elternrat der Schule nach und wir kommen für zwei Stunden an Ihre Schule. Dabei ist uns Wertschätzung und Vertraulichkeit wichtig.

Die Idee der Elternfortbildung basiert auf vier Säulen:

- Peer-to-Peer-Education—Eltern bilden Eltern fort!
- Empowerment—Stärken stärken
- Demokratie als Lebensform
- Freiwilligkeit

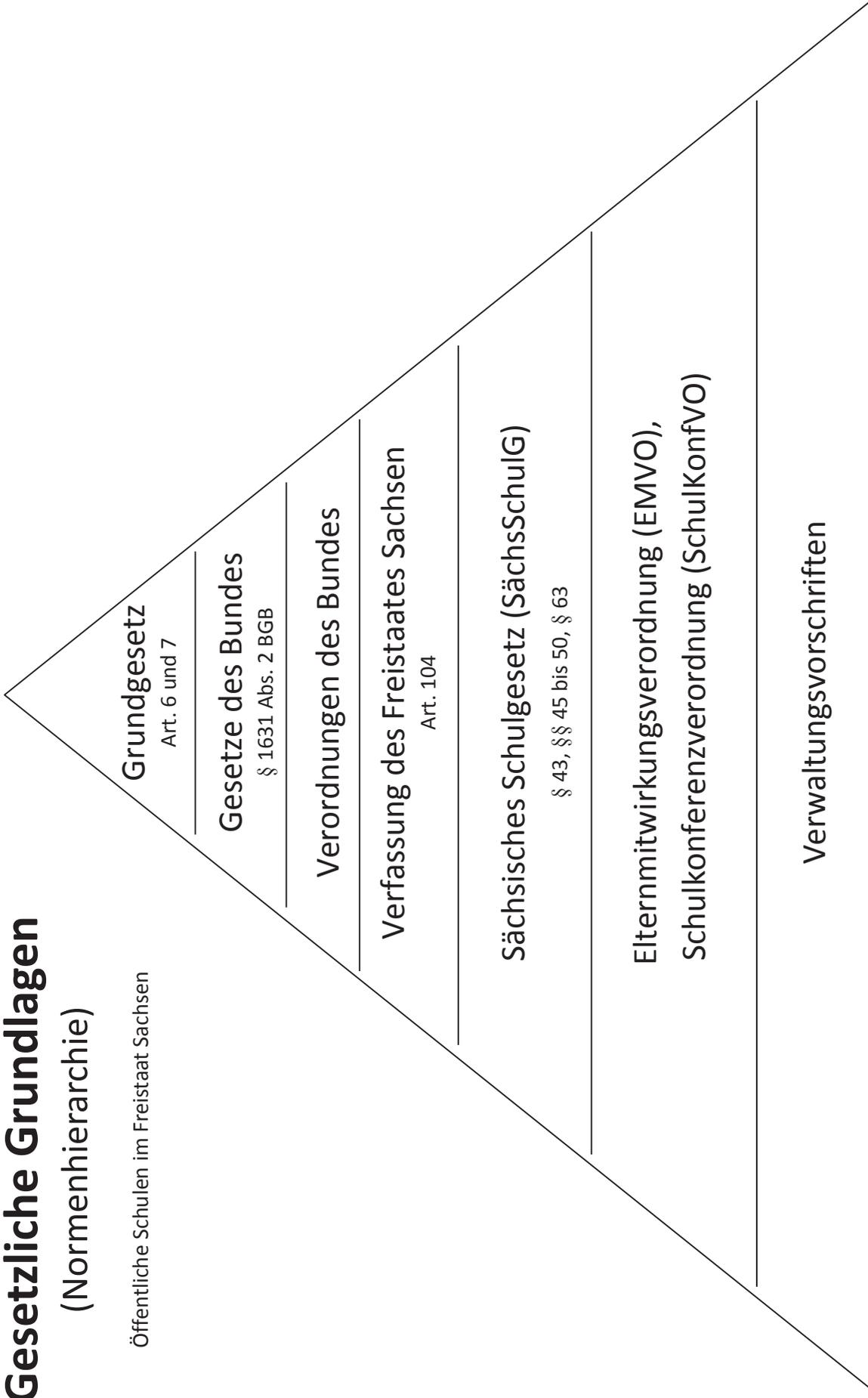
Gremien der Elternvertretung in Sachsen



Quelle: Überarbeitete Darstellung von Franziska Martin

Gesetzliche Grundlagen (Normenhierarchie)

Öffentliche Schulen im Freistaat Sachsen



Schulgesetz für den Freistaat Sachsen
(SÄCHSISCHES SCHULGESETZ – SächsSchulG)¹

Vom 16. Juli 2004
(in Auszügen)
6. Teil
Schulverfassung

**1. Abschnitt
Konferenzen**

§ 43 Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule. Aufgabe der Schulkonferenz ist es, das Zusammenwirken von Schulleitung, Schulträger, Lehrern, Eltern und Schülern zu fördern, gemeinsame Angelegenheiten des Lebens an der Schule zu beraten und dazu Vorschläge zu unterbreiten. Die Schulkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Beschlüsse der Lehrerkonferenzen in folgenden Angelegenheiten bedürfen des Einverständnisses der Schulkonferenz:

1. wichtige Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, insbesondere das Schulprogramm;
2. Maßnahmen der Qualitätssicherung, insbesondere zur internen Evaluation;
3. Erlass der Hausordnung;
4. schulinterne Grundsätze zur Aufteilung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel sowie ein schulinterner Haushaltsplan;
5. Stellungnahme zu Beschwerden von Schülern, Eltern, Auszubildenden, Auszubildenden oder Arbeitgebern, sofern der Vorgang eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat;
6. das Angebot der nicht verbindlichen Unterrichts- und Schulveranstaltungen;
7. schulinterne Grundsätze für außerunterrichtliche Veranstaltungen (zum Beispiel Klassenfahrten, Wandertage);
8. Ausnahmen zur Überschreitung der Klassenobergrenze;
9. Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
10. Schulpartnerschaften;
11. Kooperationen mit anderen Schulen sowie außerschulischen Partnern wie Hochschulen, der Berufsakademie, Forschungseinrichtungen, Vereinen oder Verbänden;
12. Stellungnahmen der Schule zur
 - a) Änderung der Schulart sowie der Teilung, Zusammenlegung oder Erweiterung der Schule;
 - b) Aufnahme jahrgangsübergreifenden Unterrichts;
 - c) Durchführung von Schulversuchen;
 - d) Namensgebung der Schule;
 - e) Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule;
 - f) Anforderung von Haushaltsmitteln;
 - g) noch nicht in Kraft (siehe Fußnote 1)

¹ Das Schulgesetz ist zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) umfassend (mit mehrfach gestuftem Inkrafttreten) geändert worden. Die Angaben in den nachfolgenden Fußnoten beziehen sich auf diese Änderung, sofern nicht anders angegeben.

13. Erhebung von Kostenbeiträgen gemäß § 38 Absatz 2 Satz 4 und gegebenenfalls deren Höhe.

Verweigert die Schulkonferenz ihr Einverständnis und hält die Lehrerkonferenz an ihrem Beschluss fest, ist die Schulkonferenz erneut zu befassen. Hält die Schulkonferenz ihren Beschluss aufrecht, kann der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einholen. Darüber hinaus ist die Schulkonferenz vor der Bestellung der Schulleitung anzuhören.

(3) Der Schulkonferenz gehören in der Regel an:

1. der Schulleiter als Vorsitzender ohne Stimmrecht;
2. vier Vertreter der Lehrer;
3. ein Vertreter der Eltern als stellvertretender Vorsitzender, in der Regel der Vorsitzende des Elternrats, und drei weitere Vertreter der Eltern;
4. vier Vertreter der Schüler, in der Regel der Schülersprecher und drei weitere Vertreter der Schüler, die mindestens der Klassenstufe 7 angehören müssen;
5. bis zu vier Vertreter des Schulträgers.

Die Vertreter des Schulträgers haben Stimmrecht bei Angelegenheiten gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 6, 8 und 10 bis 13 sowie bei Angelegenheiten, welche die sächlichen Kosten der Schule betreffen; im Übrigen haben sie eine beratende Stimme. Mit beratender Stimme können außerdem ein Schulsozialarbeiter, je ein Vertreter des Schulfördervereins oder der Schulfördervereine, bei Grundschulen je ein Vertreter des Horts oder der Horte, mit dem oder mit denen die Schule zusammenarbeitet, bei berufsbildenden Schulen je zwei Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie an Sorbischen Schulen und an Schulen mit sorbischsprachigem Angebot je ein Vertreter der Interessenvertretung der Sorben nach § 5 des Sächsischen Sorbengesetzes an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Bei Schulen ohne Elternrat treten an die Stelle der Elternvertreter weitere Schülervertreter; bei Schulen ohne Schülerrat treten an die Stelle der Schülervertreter weitere Elternvertreter. Die Zahl der Vertreter gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 oder 4 erhöht sich in der Regel auf jeweils sechs. Die Zahl der Vertreter gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 erhöht sich in der Regel auf bis zu sechs.

(5) Die Gesamtlehrerkonferenz, der Elternrat und der Schülerrat wählen jeweils ihre Vertreter und deren Stellvertreter.

(6) Die Schulkonferenz wird vom Vorsitzenden einberufen und tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(7) Die oberste Schulaufsichtsbehörde regelt, soweit erforderlich, durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Schulkonferenz, insbesondere

1. die Zahl der Mitglieder der Schulkonferenz bei kleineren Schulen, wobei das Verhältnis der einzelnen Gruppen zueinander Absatz 3 Satz 1 entsprechen muss;
2. die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter, die Dauer der Amtszeit und die Geschäftsordnung;
3. eine Anpassung der Schulkonferenzen an die besonderen Verhältnisse der Förderschulen;
4. die Übertragung des Stimmrechts nach Absatz 3 Satz 2 auf einen oder mehrere Vertreter des Schulträgers, insbesondere Form und Nachweis der Übertragung sowie Verfahren der Stimmabgabe.

§ 44 Lehrerkonferenzen

(1) Lehrerkonferenzen sind die Gesamtlehrerkonferenz und die Teilkonferenzen, insbesondere die Fachkonferenz und die Klassenkonferenz. Die Lehrerkonferenzen beraten und beschließen alle wichtigen Maßnahmen, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule notwendig sind. Dabei beachten sie den durch Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen gesetzten Rahmen sowie die pädagogische Verantwortung des einzelnen Lehrers.

(2) Ist der Schulleiter der Auffassung, dass ein Konferenzbeschluss gegen eine Rechtsvorschrift oder eine Verwaltungsanordnung verstößt, trifft er die Entscheidung.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über Bildung von Teilkonferenzen, Aufgaben, Zusammensetzung einschließlich Vorsitz, Mitgliedschaft sowie Teilnahmerecht und -pflicht, Stimmrecht, Bildung von Ausschüssen sowie Verfahren der Lehrerkonferenzen zu regeln. Dabei wird auch geregelt, welche Teilkonferenz an die Stelle der Klassenkonferenz tritt, wenn in Jahrgangsstufen unterrichtet wird.

2. Abschnitt Mitwirkung der Eltern

§ 45 Elternvertretung

(1) Die Eltern haben das Recht und die Aufgabe, an der schulischen Erziehung und Bildung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung von Eltern und Schule für die Erziehung und Bildung der Schüler erfordert ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit. Schule und Eltern unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung.

(2) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern

1. in der Klassenelternversammlung, durch den Klassenelternsprecher, die Elternräte und die Vorsitzenden der Elternräte (Elternvertretung);
2. in der Schulkonferenz und
3. im Landesbildungsrat

wahr. Dazu werden Fortbildungen für Elternvertreter angeboten.

(3) Für Klassen und Jahrgangsstufen, in denen zum Schuljahresbeginn mehr als die Hälfte der Schüler volljährig ist, wird keine Elternvertretung gebildet.

(4) Angelegenheiten einzelner Schüler kann die Elternvertretung nur mit Zustimmung der Eltern dieser Schüler behandeln.

(5) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die Personensorgeberechtigten.

§ 46 Klassenelternversammlung, Klassenelternsprecher

(1) Die Eltern der Klasse oder Jahrgangsstufe bilden die Klassenelternversammlung. Die Lehrer der Klasse oder Jahrgangsstufe sind zur Teilnahme an Sitzungen der Klassenelternversammlung verpflichtet, falls dies erforderlich ist.

(2) Die Klassenelternversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch über alle schulischen Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse oder Jahrgangsstufe. Sie hat auch die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrern zu vermitteln.

(3) Die Klassenelternversammlung hat unverzüglich nach Beginn des Schuljahres den Klassenelternsprecher und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen.

(4) Vorsitzender der Klassenelternversammlung ist der Klassenelternsprecher. Die Klassenelternversammlung tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen.

§ 47 Elternrat

(1) Die Klassenelternsprecher bilden den Elternrat der Schule.

(2) Dem Elternrat obliegt die Vertretung der Interessen der Eltern gegenüber der Schule, dem Schulträger und den Schulaufsichtsbehörden. Er hat gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht. Vor Beschlüssen der Lehrerkonferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule sind, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 48 Kreiselternerat

(1) Die Vorsitzenden der Elternräte aller Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt bilden den Kreiselternerat. Jeder Vorsitzende eines Elternrates kann sich im Kreiselternerat durch ein anderes Mitglied, das aus der Mitte des Elternrates gewählt wird, vertreten lassen. Besteht an einer Schule in freier Trägerschaft kein Elternrat, kann die Schule einen von den Eltern aus ihrer Mitte gewählten Elternvertreter entsenden.

(2) Der Kreiselternerat vertritt die schulischen Interessen der Eltern aller Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft seines Bereichs. Ferner hat er die Aufgabe der Koordination und Unterstützung der Arbeit der Elternräte der Schulen.

(3) Der Kreiselternerat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 49 Landeselternerat

(1) Der Landeselternerat besteht aus gewählten Vertretern der Kreiselterneräte. Hinzu kommt ein von den Eltern aus ihrer Mitte gewählter Vertreter der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet.

(2) Der Landeselternerat vertritt die schulischen Interessen der Eltern aller Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft und berät die oberste Schulaufsichtsbehörde in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und des Unterrichtswesens; er kann Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

(3) Der Landeselternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und schlägt Vertreter für den Landesbildungsrat vor.

§ 50 Ausführungsvorschriften

Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Elternmitwirkung zu regeln, insbesondere die Zusammensetzung, Mitgliedschaft, Zuständigkeit, Wahl, Dauer der Amtszeit und Geschäftsordnung der Elternvertretungen sowie die Finanzierung der Tätigkeit der Elternvertretungen. Dabei wird auch geregelt, welches Gremium an die Stelle der Klassenelternversammlung tritt, wenn in Jahrgangsstufen unterrichtet wird.

§ 63 Landesbildungsrat

(1) Bei der obersten Schulaufsichtsbehörde wird ein Landesbildungsrat gebildet.

(2) Der Landesbildungsrat berät die oberste Schulaufsichtsbehörde bei Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für die Gestaltung des Bildungswesens. Der Landesbildungsrat ist vor Erlass von Rechtsverordnungen der obersten Schulaufsichtsbehörde und zu Gesetzentwürfen der Staatsregierung, welche die Schule betreffen, anzuhören.

(3) Dem Landesbildungsrat gehören an:

1. je ein Vertreter der Lehrer aus dem Bereich der Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Berufsschulen, berufsbildenden Vollzeitschulen und Förderschulen;
2. je ein Vertreter der Eltern aus dem Bereich der Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Berufsschulen, berufsbildenden Vollzeitschulen und Förderschulen;
3. je ein Vertreter der Schüler aus dem Bereich der Oberschulen, Gymnasien, Berufsschulen, berufsbildenden Vollzeitschulen und Förderschulen;
4. je ein Vertreter der Hochschullehrer aus dem Bereich der Universitäten und Fachhochschulen;
5. je ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern sowie ein weiterer Vertreter der übrigen für die Berufsausbildung zuständigen Stellen;
6. je ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Beamtenbundes und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft;
7. je ein Vertreter der evangelischen Landeskirchen, der katholischen Kirche, des Landesverbandes Sachsen der jüdischen Gemeinden und ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen;
8. ein Vertreter der Liga der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen;
9. je ein Vertreter der kommunalen Landesverbände;
10. ein Vertreter der Sorben im Freistaat Sachsen;
11. ein Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft;
12. ein Vertreter der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft;
13. ein Vertreter des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.

(4) Die Mitglieder werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der entsprechenden Einrichtungen und Organisationen berufen.

(5) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, das Nähere zu Mitgliedschaft, Zuständigkeit und Geschäftsordnung durch Rechtsverordnung zu regeln.

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen
(Elternmitwirkungsverordnung – EMVO)
Vom 5. November 2004**

Aufgrund von § 50 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Eltern-Lehrer-Gespräch

**Teil 2
Organe der Elternmitwirkung**

**Abschnitt 1
Klassenelternversammlung und Klassenelternsprecher**

- § 3 Wahl und Wählbarkeit
- § 4 Amtszeit
- § 5 Wahlvorbereitung
- § 6 Abstimmungsgrundsätze
- § 7 Wahlanfechtung
- § 8 Wahlordnung
- § 9 Sitzungen
- § 10 Informationsrecht
- § 11 Jahrgangselternsprecher

**Abschnitt 2
Elternrat**

- § 12 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden
- § 13 Geschäftsordnung
- § 14 Sitzungen
- § 15 Auskunfts- und Beschwerderecht

**Abschnitt 3
Kreiselternrat**

- § 16 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden
- § 17 Geschäftsordnung
- § 18 Sitzungen
- § 19 Arbeitskreise
- § 20 Informations- und Anhörungsrecht

**Abschnitt 4
Landeselternrat**

- § 21 Mitglieder
- § 22 Wahl und Wählbarkeit der Mitglieder
- § 23 Durchführung der Wahl
- § 24 Wahlanfechtung
- § 25 Wahlordnung
- § 26 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte
- § 27 Wahl des Vorsitzenden
- § 28 Geschäftsordnung
- § 29 Sitzungen und Ausschüsse
- § 30 Informationsrecht

Teil 3 Finanzierung

- § 31 Finanzierung der Elternmitwirkung

Teil 4 Abschlussvorschrift

- § 32 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

(1) Elternvertretungen sind unabhängige, von den Eltern selbst gewählte oder gebildete Organe. Die Tätigkeit im Rahmen der §§ 45 bis 49 des Sächsischen Schulgesetzes als Elternvertreter ist ehrenamtlich.

(2) Die Organe der Elternmitwirkung sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Sächsischen Schulgesetzes und dieser Verordnung von allen am Schulleben Beteiligten und den Schulaufsichtsbehörden zu unterstützen.

(3) Die Elternvertreter sind in ihren Entscheidungen der Elternschaft der Schule verpflichtet. Sie sind bei der Ausübung ihrer Rechte frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörden und sonstige Behörden.

(4) Elternvertreter haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.¹

§ 2 Eltern-Lehrer-Gespräch

Unbeschadet dienstlicher Regelungen stehen die Lehrer den Eltern in Sprechstunden zur gegenseitigen persönlichen Aussprache und Beratung zur Verfügung. Das Nähere bestimmt die jeweilige Schule.

Teil 2
Organe der Elternmitwirkung
Abschnitt 1
Klassenelternversammlung und Klassenelternsprecher

§ 3 Wahl und Wählbarkeit

(1) Die Klassenelternversammlung gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes tritt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf der vierten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, zur Wahl des Klassenelternsprechers und dessen Stellvertreters zusammen.

(2) Wahlberechtigt sind die Eltern jedes Schülers der Klasse. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, ausgenommen:

1. der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
2. die Ehegatten des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;
3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen tätigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten des höheren Dienstes;
4. die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten;
5. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, deren allgemeine Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten oder vergleichbaren Angestellten.

(3) Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternsprecher oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.

(4) Eltern volljähriger Schüler, in deren Klasse noch eine Klassenelternversammlung gebildet wird, können an dieser mit beratender Stimme teilnehmen.²

§ 4 Amtszeit

(1) Die Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter werden in der Regel für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Soll die Amtszeit zwei Schuljahre umfassen, muss dies vor der Wahl bekannt gegeben werden. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

(2) Klassenelternsprecher, deren Amtszeit abgelaufen oder deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt bis zur Neuwahl der Klassenelternsprecher geschäftsführend weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

(3) Das Amt des Klassenelternsprechers erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt oder seinem Rücktritt. In diesen Fällen ist für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

(4) Klassenelternsprecher und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Drittel der Wahl-

berechtigten schriftlich darum ersucht. Für die Einladung und Vorbereitung der Wahl sorgt der Stellvertreter; es gilt § 5 Abs. 3.

§ 5 Wahlvorbereitung

(1) Zur Wahl des Klassenelternsprechers und dessen Stellvertreters lädt der geschäftsführende Amtsinhaber, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ein und bereitet sie vor.

(2) In neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternrates oder ein von ihm vorläufig bestimmter Klassenelternsprecher zur ersten Wahl ein. Nimmt der Elternratsvorsitzende diese Aufgabe nicht wahr oder gibt es ihn nicht, obliegt die Einladung und Vorbereitung dem Klassenlehrer oder einem vom Schulleiter bestimmten Lehrer.

(3) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 6 Abstimmungsgrundsätze

(1) Die Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten dem zustimmen.

(2) Die Eltern eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist nicht zulässig.

(3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Wahlanfechtung

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat, soweit die Wahlordnung nichts anderes vorschreibt.

(2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als bis zum Ablauf der vierten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.

§ 8 Wahlordnung

Der Elternrat kann durch Wahlordnung nähere Regelungen erlassen über:

1. die Dauer der Amtszeit der Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter;
2. die Form der Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgt;
3. eine Neuwahl für den Fall, dass der Klassenelternsprecher und dessen Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
4. das Verfahren für die Einsprüche gegen die Wahl.

§ 9 Sitzungen

- (1) Die Klassenelternversammlung tagt nicht öffentlich.
- (2) Der Klassenelternsprecher lädt zu den Sitzungen der Klassenelternversammlung ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (3) Hält der Klassenelternsprecher die Teilnahme von Lehrern der Klasse für erforderlich, lädt er sie mit gleicher Frist wie die Eltern unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (4) Die Klassenelternversammlung kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

§ 10 Informationsrecht

Der Klassenlehrer hat den Klassenelternsprecher über alle die Klasse gemeinsam interessierende Fragen zu unterrichten. Dazu zählen insbesondere Fragen zu Lehrplänen, Lehr- und Lernmaterialien sowie zu Grundsätzen der Leistungsermittlung und -bewertung.

§ 11 Jahrgangselternsprecher

Wird der Unterricht in Jahrgangsstufen erteilt, treten an Stelle der Klassenelternvertretung Jahrgangselternvertretungen. Die Eltern wählen jeweils für 20 noch nicht volljährige Schüler eines Jahrgangs einen Jahrgangselternsprecher und deren Stellvertreter. Die §§ 3 bis 10 gelten entsprechend.³

Abschnitt 2 Elternrat

§ 12 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden

- (1) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternrates und dessen Stellvertreters gemäß § 47 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes findet nach der Wahl der Klassenelternsprecher, spätestens jedoch bis zum Ablauf der siebten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, statt. Nach Ablauf der Frist für die Wahl der Klassenelternsprecher ist die Wahl abweichend von Satz 1 auch dann zulässig, wenn noch nicht alle Klassenelternsprecher gewählt sind. § 6 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Zum Vorsitzenden oder Stellvertreter kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.
- (3) Der Vorsitzende des Elternrates und dessen Stellvertreter werden in der Regel für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Soll die Amtszeit zwei Schuljahre umfassen, muss dies vor der Wahl bekannt gegeben werden. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht. § 4 Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend.⁴

§ 13 Geschäftsordnung

Der Elternrat der Schule gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere das Nähere über:

1. das Verfahren bei der Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters, der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 43 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes und der Vertreter in weiteren schulischen Gremien;
2. das Verfahren bei der Wahl für den Vertreter des Vorsitzenden des Elternrates im Kreiselternrat gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes;
3. die Form und die Frist für die Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgen kann;
4. eine Neuwahl für den Fall, dass der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter oder ein Vertreter der Eltern oder dessen Stellvertreter in der Schulkonferenz vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
5. eine Neuwahl für den Fall, dass der Vertreter im Kreiselternrat oder dessen Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt ausscheidet;
6. das Verfahren bei Abstimmungen, insbesondere darüber, ob eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist;
7. die Voraussetzungen, unter denen der Vorsitzende verpflichtet ist, den Elternrat einzuberufen;
8. die Beschlussfähigkeit des Elternrates;
9. das Verfahren über Einsprüche gegen die Wahlen gemäß Nummer 1 und 2;
10. die Form und Häufigkeit der Berichtspflicht gegenüber der Elternschaft der Schule;
11. die Finanzierung der Tätigkeit des Elternrates
 - a) durch die Möglichkeit, zur Deckung notwendiger Unkosten freiwillige Beiträge zu erheben,
 - b) durch die Möglichkeit, eine Elternkasse zu führen und die für eine geordnete Kassenführung notwendigen Grundsätze zu erlassen.⁵

§ 14 Sitzungen

(1) Der Elternrat der Schule tagt nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende des Elternrates lädt zu den Sitzungen des Elternrates ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(3) Der Schulleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen des Elternrates teil, wenn er mit gleicher Frist wie die Mitglieder des Elternrates unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wird.

(4) Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

§ 15 Auskunfts- und Beschwerderecht

(1) Der Schulleiter unterrichtet den Elternrat rechtzeitig über alle wesentlichen Angelegenheiten und Entscheidungsprozesse der Schule. Er ist verpflichtet, dem Elternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für das Einsehen und Überlassen von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelungen des Schulwesens.

(2) Für die Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 47 Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes ist der Elternrat rechtzeitig und umfassend zu informieren.⁶

Abschnitt 3 Kreiselternrat

§ 16 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende des bisherigen Kreiselternrates, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, lädt in der neuen Amtszeit zur ersten Sitzung des nach § 48 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes zu bildenden Kreiselternrates ein. Sollten der Vorsitzende des bisherigen Kreiselternrates und dessen Stellvertreter verhindert sein, gilt Absatz 2 entsprechend. Die Schulaufsichtsbehörde unterstützt den bisherigen Kreiselternratsvorsitzenden bei der organisatorischen Vorbereitung der Sitzung.

(2) Bei der erstmaligen Bildung eines Kreiselternrates übernimmt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternrates der Schule mit der größten Schülerzahl die Einladung und Vorbereitung der ersten Sitzung.

(3) Die Mitglieder des Kreiselternrates wählen aus ihrer Mitte spätestens bis zum Ablauf der zehnten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Für die Amtszeit des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters gilt § 4 und für die Wahlanfechtung § 7 entsprechend.⁷

§ 17 Geschäftsordnung

Der Kreiselternrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für sie gilt § 13 entsprechend.

§ 18 Sitzungen

(1) Der Vorsitzende des Kreiselternrates lädt zu den Sitzungen des Kreiselternrates ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(2) Der Kreiselternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

(3) In regelmäßigen Abständen, aber mindestens einmal im Schulhalbjahr, findet eine gemeinsame Sitzung des Kreiselternrates und der Schulaufsichtsbehörde statt.⁸

§ 19 Arbeitskreise

In den Kreiselternräten werden Arbeitskreise gebildet. Weitere Arbeitskreise können zeitweilig oder ständig eingerichtet werden.⁹

§ 20 Informations- und Anhörungsrecht

(1) Die Schulaufsichtsbehörde hat den Kreiselternrat über alle grundsätzlichen, die

Schulen eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt gemeinsam interessierende Fragen rechtzeitig zu unterrichten und ist verpflichtet, dem Kreiselternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Kreiselternrat ist bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen durch die Schulaufsichtsbehörde anzuhören, wenn die geplante Maßnahme vom genehmigten Teilschulnetzplan abweicht. § 10 der Sächsischen Schulnetzplanungsverordnung vom 10. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 395), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.¹⁰

Abschnitt 4 Landeselternrat

§ 21 Mitglieder

Der Landeselternrat besteht aus den gewählten Vertretern der Kreiselternräte und setzt sich für den Bereich der öffentlichen Schulen aus jeweils einem Vertreter

1. der Grundschulen;
2. der Förderschulen;
3. der Oberschulen;
4. der Gymnasien und
5. der berufsbildenden Schulen

je Kreiselternrat und für den Bereich der Schulen in freier Trägerschaft aus einem Vertreter je Kreiselternrat zusammen. Hinzu kommt ein Vertreter der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet. Jedes Mitglied des Landeselternrates hat einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.¹¹

§ 22 Wahl und Wählbarkeit der Mitglieder

(1) Die Kreiselternräte wählen die von ihnen zu bestimmenden Mitglieder des Landeselternrates und deren Stellvertreter spätestens bis zum Ablauf der fünfzehnten Unterrichtswoche des Schuljahres, in dem die Amtszeit des bestehenden Landeselternrates endet. Die Wahl des Vertreters der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet und dessen Stellvertreters erfolgt durch die Eltern der Schüler der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet aus ihrer Mitte, indem die Vorsitzenden der Elternräte der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet den Vertreter und seinen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten wählen; sie sind insoweit an die Entscheidung ihres jeweiligen Elternrates gebunden. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; § 6 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

(2) Wählbar ist jeder, der zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des Kreiselternrates ist, und dessen Kind voraussichtlich mindestens drei Viertel der Dauer der Amtszeit des zu wählenden Landeselternrates eine Schule der Art oder des Typs besuchen wird, die der Gewählte im Landeselternrat vertreten soll.¹²

§ 23 Durchführung der Wahl

Der amtierende Landeselternrat sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen. Er kann hiermit einzelne Mitglieder oder Ausschüsse beauftragen.¹³

§ 24 Wahlanfechtung

- (1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Landeselternrat.
- (2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als bis zum Ablauf der fünfzehnten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.

§ 25 Wahlordnung

Der Landeselternrat gibt sich eine Wahlordnung, die das Nähere regelt über

1. die Form und die Frist der Einladungen;
2. die Bildung von Wahlausschüssen, das Wahlverfahren und seine Durchführung;
3. das Verfahren über Einsprüche gegen die Wahlen.

§ 26 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

- (1) Die Amtszeit des Landeselternrates beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert zwei Jahre. Der amtierende Landeselternrat führt die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Landeselternrates fort.
- (2) Die Mitgliedschaft im Landeselternrat endet mit dem Verlust der Wählbarkeit.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Landeselternrat aus, rückt als Mitglied dessen Stellvertreter nach und an dessen Stelle, wer bei der Wahl des Stellvertreters die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat. Das Gleiche gilt für das Ausscheiden des jeweils Nachrückenden.

§ 27 Wahl des Vorsitzenden

- (1) Der Landeselternrat tritt spätestens jedoch bis zum Ablauf der vierten Unterrichtswoche nach der Wahl seiner Mitglieder zur Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Vertreter für den Landesbildungsrat zusammen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Die Wiederwahl ist zulässig, solange Wählbarkeit besteht.
- (2) Für die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters gelten § 6 Abs. 1 sowie §§ 4 und 7 entsprechend.

§ 28 Geschäftsordnung

Der Landeselternrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere das Nähere über:

1. das Verfahren der Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der gemäß § 49 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes für den Landesbildungsrat vorzuschlagenden Vertreter;
2. die Form und die Frist der Einladungen;
3. eine Neuwahl für den Fall, dass der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;

4. das Verfahren der Abstimmung, insbesondere darüber, ob offen oder geheim abzustimmen oder ob eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist;
5. die Voraussetzungen, unter denen der Vorsitzende verpflichtet ist, den Landeselternrat einzuberufen;
6. die Beschlussfähigkeit des Landeselternrates;
7. die Form und die Häufigkeit der Berichtspflicht.¹⁴

§ 29 Sitzungen und Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende des Landeselternrates lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(2) Der Landeselternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen hinzuziehen.

(3) Mitarbeiter der obersten Schulaufsichtsbehörde können auf Einladung des Vorsitzenden an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Der Landeselternrat kann Ausschüsse bilden.¹⁵

§ 30 Informationsrecht

Die oberste Schulaufsichtsbehörde unterrichtet den Landeselternrat über alle grundsätzlichen, die Schulen des Landes gemeinsam interessierende Fragen und ist verpflichtet, ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen.¹⁶

Teil 3 Finanzierung

§ 31 Finanzierung der Elternmitwirkung

(1) Die für die Tätigkeit der Elternmitwirkung notwendigen Kosten tragen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

1. für die Kreiselternräte die Landkreise und Kreisfreien Städte,
2. für den Landeselternrat der Freistaat Sachsen.

(2) Der jeweilige Kostenträger stellt den Organen der Elternmitwirkung die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel für den Geschäftsbedarf und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Den Mitgliedern der Kreiselternräte und des Landeselternrates ist für die Teilnahme an den Sitzungen eine Fahrkostenentschädigung zu gewähren.

Teil 4
Schlussvorschrift

§ 32 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen vom 10. September 1992 (SächsGVBl. S. 420) außer Kraft.

Dresden, den 5. November 2004

Der Staatsminister für Kultus

Prof. Dr. Karl Mannsfeld

§§ 1, 3, 11, 12, 13, 15, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 28, 29 und 30 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 374)

§ 21 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 374)

Änderungsvorschriften

Änderung der Elternmitwirkungsverordnung

Art. 1 der Verordnung vom 28. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 374)

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über Schulkonferenzen**
(Schulkonferenzverordnung – SchulKonfVO)
Vom 1. August 1994

Aufgrund von § 43 Abs. 7 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213) wird verordnet:

§ 1 Mitglieder der Schulkonferenz

(1) An Schulen, an denen die Zahl der Lehrerstellen zu gering ist, um die Besetzung der Schulkonferenz gemäß § 43 Absatz 3 und 4 des Sächsischen Schulgesetzes zu ermöglichen, reduziert sich die Zahl der Mitglieder wie folgt:

1. Die Schulkonferenz gemäß § 43 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes besteht bei Schulen mit weniger als fünf Lehrerstellen aus dem Schulleiter als Vorsitzenden und zwei Vertretern der Lehrer, dem Vorsitzenden des Elternrates als stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Eltern sowie dem Schülersprecher und einem weiteren Vertreter der Schüler.
2. Die Schulkonferenz gemäß § 43 Absatz 4 des Sächsischen Schulgesetzes besteht bei Schulen mit weniger als sieben Lehrerstellen aus dem Schulleiter als Vorsitzenden und fünf Vertretern der Lehrer sowie dem Vorsitzenden des Elternrates oder dem Schülersprecher als stellvertretenden Vorsitzenden und vier Vertretern des Elternrates oder des Schülerrates;
3. bei Schulen mit weniger als fünf Lehrerstellen reduziert sich die Zahl der Vertreter der Lehrer auf drei und die Zahl der Vertreter des Elternrates oder des Schülerrates auf zwei Vertreter.

(2) Die Lehrerstellen im Sinne des Absatzes 1 errechnen sich aus der Schulleiterstelle und der Zahl der Lehrer, die zu Beginn des Schuljahres an der Schule mit mindestens einem halben Lehrauftrag unterrichten.²

§ 2 Wahl der Vertreter der Lehrer und ihrer Stellvertreter

(1) Die Wahl der Vertreter der Lehrer in der Schulkonferenz und ihrer Stellvertreter erfolgt in der Gesamtlehrerkonferenz.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle in der Gesamtlehrerkonferenz Stimmberechtigten.

(3) Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl; bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht als Mitglieder Gewählten sind Stellvertreter der Mitglieder der Schulkonferenz.

(4) Im Verhinderungsfalle werden die Mitglieder der Schulkonferenz von den Vertretern in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl vertreten. Beim Ausscheiden von Mitgliedern aus der Schulkonferenz rücken die Stellvertreter entsprechend nach.³

§ 3 Wahl der Vertreter der Eltern und ihrer Stellvertreter

- (1) Die Wahl der Vertreter der Eltern in der Schulkonferenz und ihrer Stellvertreter erfolgt im Elternrat.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Elternrates.
- (3) § 2 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.⁴

§ 4 Wahl der Vertreter der Schüler und ihrer Stellvertreter

- (1) Die Wahl der Vertreter der Schüler in der Schulkonferenz und ihrer Stellvertreter erfolgt im Schülerrat.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Schülerrates. Wählbar sind alle Mitglieder des Schülerrates ab Klassenstufe 7.
- (3) § 2 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.⁵

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Eine Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
- (2) Die Mitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neuen Schulkonferenz fort.

§ 6 Einberufung der Sitzungen, Teilnahmepflicht

- (1) Der Vorsitzende beruft nach Abstimmung mit seinem Stellvertreter die Schulkonferenz unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die nach § 43 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes zur Entsendung von Vertretern in die Schulkonferenz berechtigten Stellen benennen, soweit im Einzelfall erforderlich, gegenüber dem Vorsitzenden ihre Vertreter; § 8 Absatz 4 bleibt unberührt. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf einen Unterrichtstag verkürzt werden. Unterlagen für die Beratung sind den Mitgliedern der Schulkonferenz so rechtzeitig bekannt zu geben, dass sie sich mit ihnen vertraut machen können.
- (2) Die Schulkonferenz tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 schriftlich den Antrag stellt. Der Antrag muss die Angabe des Verhandlungsgegenstandes enthalten; der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet der Schulkonferenz gehören.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Schulkonferenz teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, ist dies dem Vorsitzenden so rechtzeitig mitzuteilen, dass er den Vertreter benachrichtigen kann.⁶

§ 7 Verhandlungsleitung, Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende der Schulkonferenz setzt die Tagesordnung fest. Er ist verpflichtet, Anträge, die von einem Mitglied mindestens drei Unterrichtstage vor dem Sitzungstermin schriftlich bei ihm eingereicht werden, auf die Tagesordnung zu setzen und zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und übt das Sitzungsrecht aus. Bei Ordnungsverstößen kann er ein Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

(3) Jedes Mitglied der Schulkonferenz kann nach Erledigung der Tagesordnung Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zum Aufgabenbereich der Schulkonferenz gehören. Beschlüsse darüber sind in dieser Sitzung nicht zulässig; eine Beratung unterbleibt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder widerspricht.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Die Schulkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei einer wegen Beschlussunfähigkeit erneut einberufenen Sitzung ist die Beschlussfähigkeit auch dann gegeben, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Schulkonferenz beschließt durch Abstimmung. Sie stimmt offen ab. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der schriftlichen Umfrage beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder schriftlich ihre Zustimmung erteilt.

(4) Der Schulträger kann das Stimmrecht gemäß § 43 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes durch jederzeit widerrufliche, gegenüber dem Vorsitzenden der Schulkonferenz abzugebende Erklärung auf einen oder mehrere Vertreter im Sinne des § 43 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Sächsischen Schulgesetzes übertragen. Erklärung und Widerruf bedürfen der Schriftform.⁷

§ 9 Niederschrift

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen aller Anwesenden und deren Funktion, die Zahl der abwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 10 Geschäftsordnung

Die Schulkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben und dort insbesondere

regeln:

1. die Bestellung eines Schriftführers;
2. die Bildung von Ausschüssen;
3. die Behandlung von Wortmeldungen, Redezeit;
4. Einladung von Nichtmitgliedern zu den Sitzungen;
5. die Verlängerung der Amtszeit gemäß § 5 Abs. 2.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 1. August 1994

Der Staatsminister für Kultus

Friedbert Groß

- 1 Überschrift geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 353)
- 2 § 1 geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 353) und durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 374, 376)
- 3 § 2 geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 353)
- 4 § 3 geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 353)
- 5 § 4 geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 353)
- 6 § 6 geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 374, 376)
- 7 § 8 geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 374, 376)

Änderungsvorschriften

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulkonferenzordnung vom 30. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 353)

Änderung der Schulkonferenzverordnung

Art. 3 der Verordnung vom 28. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 374)

Elternvertreter

- sind frei von Weisungen
- sind in ihren Entscheidungen der Elternschaft der Schule verpflichtet
- sind zur Verschwiegenheit verpflichtet
- haben das Recht und die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten.

Rechte und Aufgaben

- Klassenelternsprecher haben das **Recht**
- ... Beschlüsse im Elternrat zu fassen
 - ... auf Information und Auskunft
 - ... auf Anhörung
 - ... zur Stellungnahme
 - ... zur Beschwerde
 - ... auf Beratung und Meinungsaustausch
 - ... Vorschläge zu machen
 - ... auf Vermittlung
 - ... auf Fortbildung.

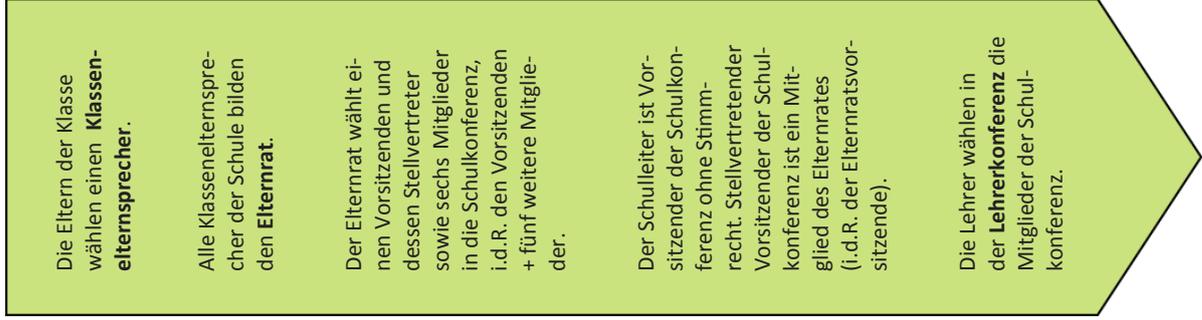
Klassenelternsprecher haben die **Aufgabe**

- ... Klassenelternabende vorzubereiten und durchzuführen
- ... im Elternrat mitzuarbeiten
- ... an der Schulkonferenz teilzunehmen (falls gewählt).

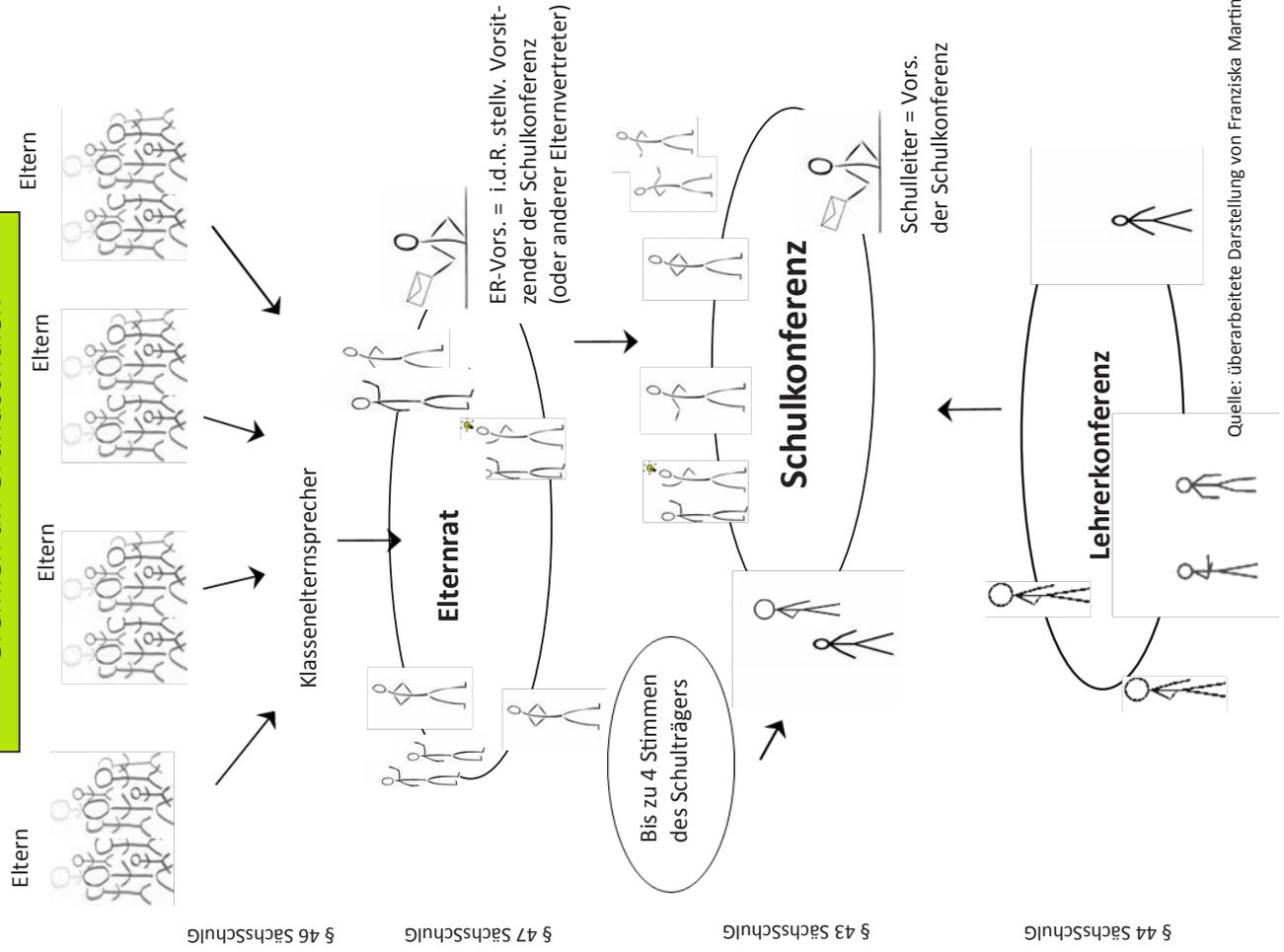
Schulkonferenz

Beschlüsse der Lehrerkonferenz bedürfen der Zustimmung durch die Schulkonferenz in folgenden Angelegenheiten:

- wichtige Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichtarbeit der Schule
- Schulprogramm
- Hausordnung
- Aufteilung der schulinternen Mittel
- Stellungnahmen zu Beschwerden
- Außerschulische und Ganztagsangebote
- Schulpartnerschaften usw.



Gremien an Grundschulen



Elternvertreter

- sind frei von Weisungen
- sind in ihren Entscheidungen der Elternschaft der Schule verpflichtet
- sind zur Verschwiegenheit verpflichtet
- haben das Recht und die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten.

Rechte und Aufgaben

Klassenelternsprecher haben das **Recht**

- ... Beschlüsse im Elternrat zu fassen
- ... auf Information und Auskunft
- ... auf Anhörung
- ... zur Stellungnahme
- ... zur Beschwerde
- ... auf Beratung und Meinungsaustausch
- ... Vorschläge zu machen
- ... auf Vermittlung
- ... auf Fortbildung.

Klassenelternsprecher haben die **Aufgabe**

- ... Klassenelternabende vorzubereiten und durchzuführen
- ... im Elternrat mitzuarbeiten
- ... an der Schulkonferenz teilzunehmen (falls gewählt).

Schulkonferenz

Beschlüsse der Lehrerkonferenz bedürfen der Zustimmung durch die Schulkonferenz in folgenden Angelegenheiten:

- wichtige Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichtbarkeit der Schule
- Schulprogramm
- Hausordnung
- Aufteilung der schulinternen Mittel
- Stellungnahmen zu Beschwerden
- Außerschulische und Ganztagsangebote
- Schulpartnerschaften usw.

Alle Eltern einer Klasse wählen einen **Klassenelternsprecher**. Alle Schüler einer Klasse wählen einen **Klassensprecher**.

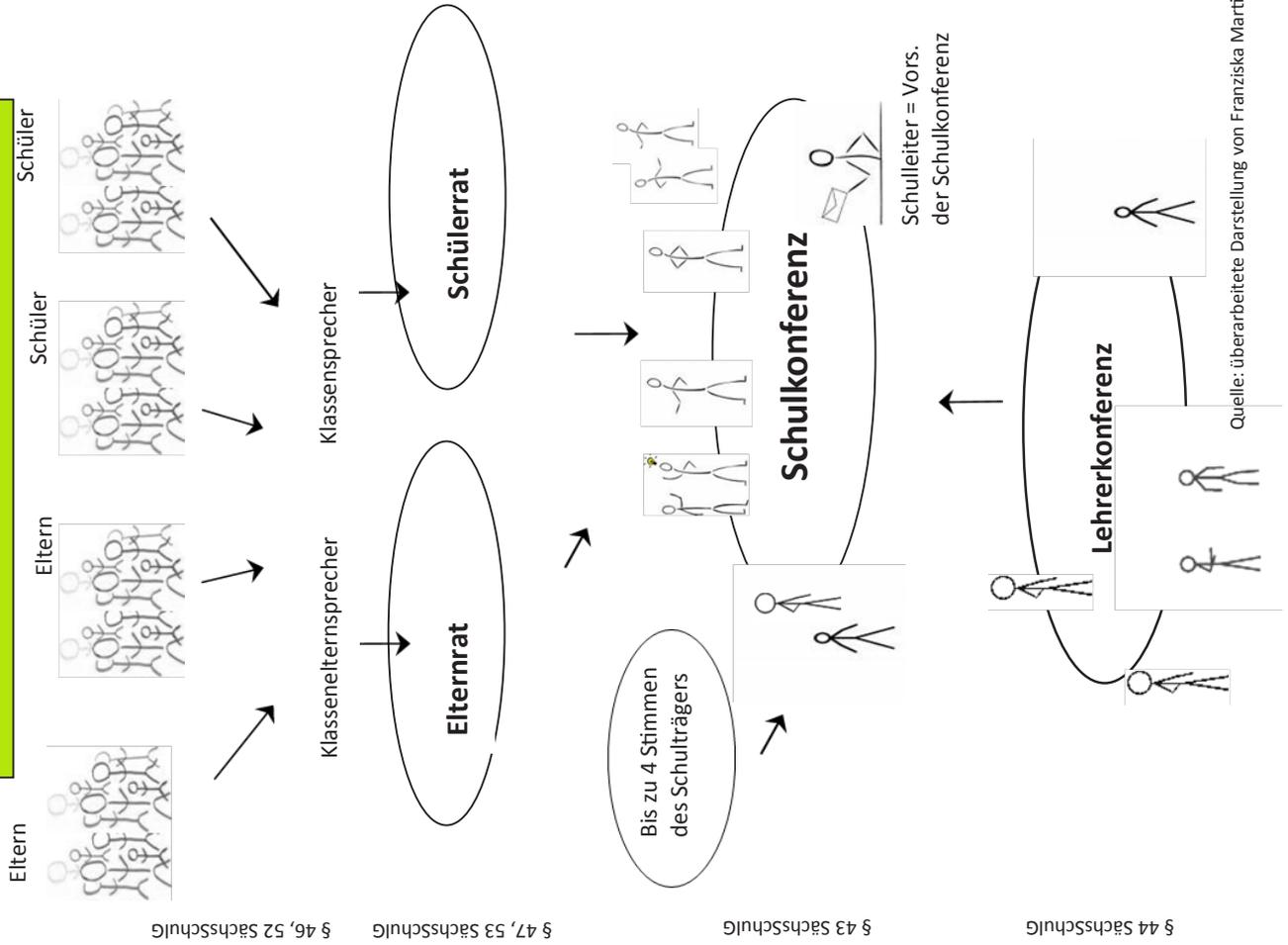
Alle Klassenelternsprecher der Schule bilden den **Elternrat**, alle Klassensprecher bilden den **Schülerrat**.

Elternrat und Schülerrat wählen jeweils einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie vier Mitglieder in die Schulkonferenz (i.d.R. die Vorsitzenden + drei weitere).

Der Schulleiter ist Vorsitzender der Schulkonferenz ohne Stimmrecht. Ein gewählter Vertreter des Elternrates ist Stellvertreter (i.d.R. der Elternratsvorsitzende).

Die Lehrer wählen in der **Lehrerkonferenz** die Mitglieder der Schulkonferenz.

Gremien an weiterführenden Schulen



Quelle: überarbeitete Darstellung von Franziska Martin

Schulkonferenz

- ist das gemeinsame Organ der Schule (§ 43 Absatz 1 SächsSchulG)
- ist das Mitbestimmungsorgan der Schule und hat ein umfassendes Beratungs- und Vorschlagsrecht bei grundsätzlichen pädagogischen Fragen (§ 43 Absatz 1 SächsSchulG)
- tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen (§ 43 Absatz 6 SächsSchulG)
- kann sich eine Geschäftsordnung geben
- gehören in der Regel an (§ 43 Absatz 3 und 4 SächsSchulG):
 - Schulleiter ist Vorsitzender ohne Stimmrecht
 - jeweils 4 Lehrer, Schüler und Eltern sowie bis zu 4 Vertreter des Schulträgers (bei Grundschulen je 6 Lehrer, 6 Eltern und bis zu 6 Vertreter des Schulträgers)
 - ein Elternvertreter ist Stellvertreter (i.d.R. der Elternratsvorsitzende)
- Vertreter des Schulträgers haben ein eingeschränktes Stimmrecht

Beschlüsse der Lehrerkonferenz bedürfen der Zustimmung durch die Schulkonferenz in folgenden Angelegenheiten:

- wichtige Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule
- Schulprogramm
- Hausordnung
- Aufteilung der schulinternen Mittel
- Stellungnahmen zu Beschwerden
- Außerschulische und Ganztagsangebote
- Schulpartnerschaften usw.

www.elternmitwirkung-sachsen.de



Eltern MitWirkung

Elternrat und Schülerrat wählen jeweils vier Vertreter in die Schulkonferenz (i.d.R. der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder, ab Klassenstufe 7 bei den Schülern).

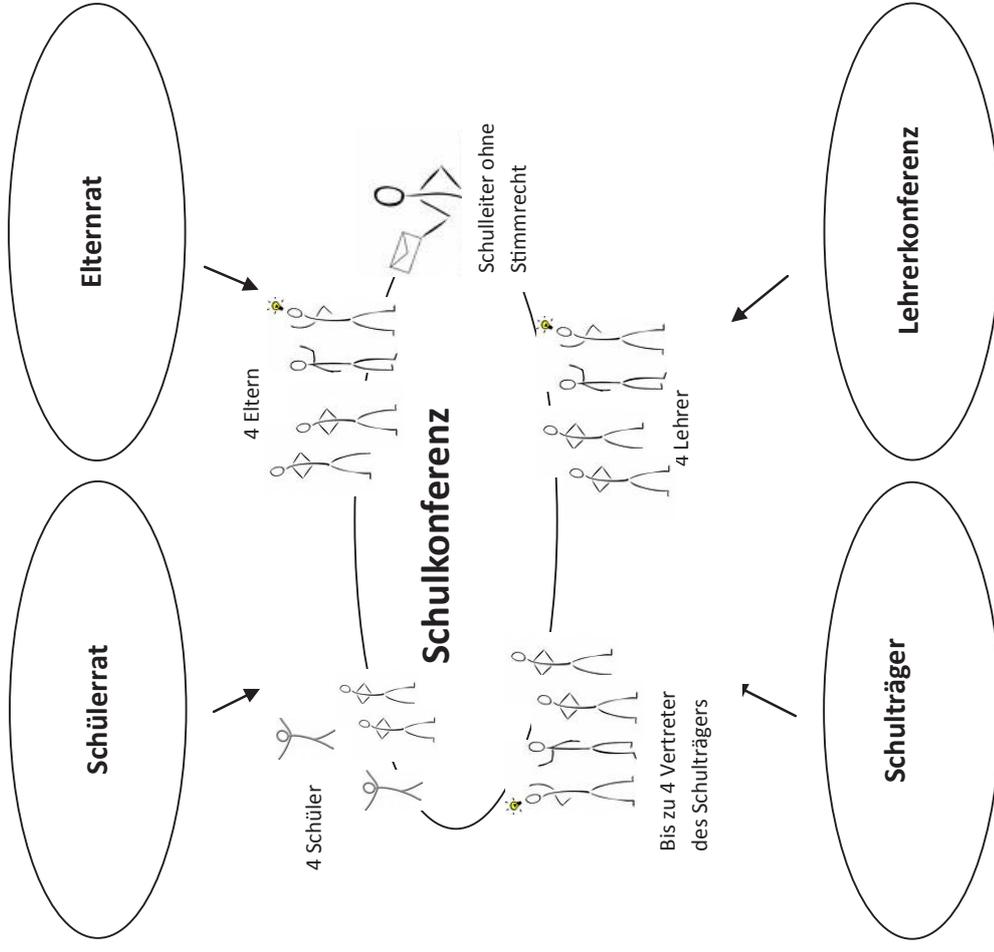
Der Schulleiter ist Vorsitzender der **Schulkonferenz** ohne Stimmrecht.

Stellvertretender Vorsitzender ist ein Vertreter der Eltern (i.d.R. der Elternratsvorsitzende).

Die Lehrer wählen in der **Lehrerkonferenz** die vier Mitglieder in die Schulkonferenz.

Der Schulträger kann bis zu vier Vertreter entsenden. Mit beratender Stimme können z. B. Vertreter des Schulfördervereins oder ein Schulsozialarbeiter teilnehmen.

Elternmitwirkung in der Schulkonferenz



Quelle: überarbeitete Darstellung von Franziska Martin

Hinweise zur Wahl des Klassenelternsprechers und dessen Stellvertreters

Grundlage: Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG), Elternmitwirkungsverordnung (EMVO), ggf. Wahlordnung des Elternrates

Versammlungsleiter: bisheriger Klassenelternsprecher bzw. Stellvertreter – bei neu gebildeten Klassen der Elternratsvorsitzende bzw. sein Beauftragter (§ 5 EMVO)

Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat, wenn nicht die Wahlordnung etwas anderes vorsieht.

Anwesenheit

Sind neben den Wahlberechtigten und dem Wahlleiter noch weitere Personen anwesend, so sollte per Handzeichen darüber abgestimmt werden, ob diese bei der Wahl anwesend sein dürfen.

Einleitung

Einleitend könnte man die Eltern darüber informieren, was Elternarbeit und Elternmitwirkung eigentlich bedeutet, damit die Kandidaten wissen, wofür sie kandidieren. Dies natürlich nur, wenn nötig und sinnvoll, d.h. wenn diese Kenntnisse nicht ohnehin schon vorhanden sind. Hierfür einige Stichpunkte:

- Wie funktioniert Elternarbeit an unserer Schule? Ggf. Beispiele aus dem letzten Schuljahr.
- Der positive Einfluss der Elternmitwirkung auf die Bildung unserer Kinder an Schulen ist allgemein anerkannt, politisch gewollt und im SächsSchulG und in der EMVO festgehalten
- Elternmitwirkung auf unterschiedlichen Ebenen: Schule, Kreis (KER), Land (LER)
- Elternmitwirkungsmoderatoren (EMM) sind für Fortbildungen der Elternvertreter abrufbar.

Wahl und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind die Personensorgeberechtigten jedes Schülers der Klasse. Sie haben zusammen nur eine Stimme. Eine Wahl kann in jedem Falle unabhängig von der Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten durchgeführt werden. Wird keine Wahl durchgeführt, dann wird die Klasse an keinen Entscheidungen des Schulelternrates sowie der Schulkonferenz beteiligt. Dies benachteiligt die Klasse in hohem Maße.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, ausgenommen u.a. : (§ 3 EMVO)

- der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
- die Ehegatten des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;
- die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten;
- die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, deren allgemeine Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten oder vergleichbaren Angestellten.

Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternsprecher oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden

Formaler Ablauf der Wahl

Beim folgenden Ablauf der Wahl handelt es sich um einen Vorschlag. Es gibt auch andere Möglichkeiten, eine Wahl durchzuführen. Wichtig dabei ist nur, dass die Art und Weise der Wahl nicht anfechtbar

und damit ungültig ist. Ganz wichtig: Wahlprotokoll anfertigen!

1. Wahl eines Wahlleiters und Protokollanten
2. Feststellung der Anzahl der wahlberechtigten Eltern
3. Aufstellung der Kandidaten für die Position des Klassenelternsprechers
4. Vorstellung der Kandidaten für die Position des Klassenelternsprechers
5. **Wahl des Klassenelternsprechers**
 - geheime Wahl (mit Stimmzetteln). Nur offen, wenn alle Wahlberechtigten dem zustimmen, gemäß § 6 Absatz 1 EMVO. In Deutschland gilt das Recht auf Wahlgeheimnis. Dies kann dem Einzelnen nicht durch Mehrheit genommen werden.
 - einfache Stimmenmehrheit gewinnt
6. unterlegene Kandidaten sind NICHT automatisch Stellvertreter
7. **Wahl des stellvertretenden Klassenelternsprechers**
8. Aufstellung der Kandidaten für die Position des stellvertretenden Klassenelternsprechers
9. Vorstellung der Kandidaten für die Position des stellvertretenden Klassenelternsprechers
 - geheime Wahl (mit Stimmzetteln). Nur offen, wenn alle Wahlberechtigten dem zustimmen, gemäß § 6 (1) EMVO.
 - einfache Stimmenmehrheit gewinnt

Wahlvorgang

- jeder Wahlberechtigte hat EINE Stimme je Kind in der Klasse
- Geheime Wahl:
 - bei MEHREREN Kandidaten schreibt jeder Wahlberechtigte den Namen EINES Kandidaten auf den Stimmzettel
 - bei EINEM Kandidaten schreibt jeder Wahlberechtigte "JA" oder "NEIN" auf den Stimmzettel
 - der gefaltete Stimmzettel wird durch den Wahlberechtigten in einen geeigneten Behälter gesteckt
 - als Enthaltung gilt ein leerer oder kein abgegebener Stimmzettel
 - eindeutig nicht erkennbare Namen oder Zustimmungen/Ablehnungen gelten als ungültige Stimme
- Offene Wahl:
 - es wird per Handzeichen abgestimmt
 - bei MEHREREN Kandidaten wird FÜR jeden Kandidaten einzeln abgestimmt; Enthaltungen sind möglich. (Also: wer ist FÜR Kandidat 1, wer ist FÜR Kandidat 2, ... , wer ENTHÄLT sich)
 - bei EINEM Kandidaten wird FÜR und GEGEN den Kandidaten abgestimmt. Enthaltungen sind möglich. (Also: wer ist FÜR den Kandidat, wer ist GEGEN den Kandidat, wer ENTHÄLT sich)
- Stimmen Auszählung:
 - bei MEHREREN Kandidaten gewinnt die einfache Stimmenmehrheit
 - bei Stimmgleichheit der Kandidaten mit den meisten Stimmen muss eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten durchgeführt werden, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los
 - bei nur EINEM Kandidaten gewinnt dieser, wenn er mehr FÜR als GEGEN Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit sollte noch einmal die Kandidatenfrage gestellt werden und/oder die Wahl, falls noch nicht, geheim durchgeführt werden.
- Abschließende Frage:
 - Nimmt der Kandidat die Wahl an? Hintergrund: Ein Kandidat kann die Wahl ablehnen, z.B. wenn er auf Grund der Stimmenverhältnisse nicht genügend Vertrauen als Arbeitsgrundlage für sein Amt sieht. Nimmt der Kandidat die Wahl nicht an, sollte die Wahl beginnend mit der Kandidatenfrage wiederholt werden.

Wahlabschluss

Der Wahlleiter und der Protokollant kontrollieren das Protokoll auf Vollständigkeit und unterschreiben es. Eine Kopie des Protokolls wird dem Elternratsvorsitzenden übergeben. Formulare etc. sind als Download zu entnehmen.

Häufige Abkürzungen in der Elternarbeit

BER	Bundeselternrat
Demopäd	Demokratiepädagogen
EA	Elternabend / Klassenelternversammlung
EMM	Elternmitwirkungsmoderatoren
EMVO	Elternmitwirkungsverordnung
ER, ER-Vors.	Elternrat, Elternratsvorsitzende/r
EV	Elternvertretung
FRL	Förderrichtlinie
FS	Förderschule
GO	Geschäftsordnung
GS	Grundschule
GTA	Ganztagsangebot
GYM	Gymnasium
KER	Kreiselternrat (Landkreis/ kreisfreie Stadt)
KMK	Kultusministerkonferenz der Länder
KSR	Kreisschülerrat
LaSuB	Landesamt für Schule und Bildung (Standorte: Bautzen/Chemnitz/Dresden/Leipzig/Radebeul/Zwickau)
LBR	Landesbildungsrat
LER	Landeselternrat
LSR	Landesschülerrat
MiWi	Schülermitwirkungsmoderatoren
OS / MS	Oberschule / Mittelschule
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsSchulG	Sächsisches Schulgesetz
SchulKo	Schulkonferenz
SchulKonfVO	Schulkonferenzverordnung
SL	Schulleiter
SLpB	Sächsische Landeszentrale für politische Bildung
SLT	Sächsischer Landtag
SMK	Sächsisches Staatsministerium für Kultus
SMVO	Schülermitwirkungsverordnung
SP	Schulprogramm
SR	Schülerrat
SV	Schülervertretung
VO	Verordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift

Alle Gesetzestexte sind im Revosax der Sächsischen Landesregierung zu finden.

www.revosax.sachsen.de

Einfach gewünschtes Gesetz in die Suche eingeben und nachlesen!

[Sächsisches Schulgesetz \(SächsSchulG\)](#)
[Elternmitwirkungsverordnung \(EMVO\)](#)
[Schulkonferenzverordnung \(SchulKonfVO\)](#)

Herausgegeben von der
EMM-Geschäftsstelle
Hoyerswerdaer Str. 1
01099 Dresden
Telefon: (0351) 563 47-45 (Fax -33)
emm@elternmitwirkung-sachsen.de
antje.wild@smk.sachsen.de



Hier sind die Dokumente zu finden
unter Formulare zur Elternarbeit:
www.elternmitwirkung-sachsen.de/downloads



Wir machen Elternvertreter fit!

Wir möchten Sie als Elternvertreter im Ehrenamt unterstützen und bieten in allen öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen Seminare für Elternvertreter auf der Grundlage des Sächsischen Schulgesetzes an.

Wir kommen gern in Ihre Schule!
Eltern bilden Eltern fort.

Wie unterstützen wir konkret?

Wir kommen im Team in Ihre Elternvertretung – unkompliziert und kostenfrei!
Unsere Schwerpunktthemen sind aufeinander aufbauend:

1. Elternvertreter – was tun?
2. Gelingende / Effektive Elternarbeit – aber wie?
3. Schule mitgestalten – wie anfangen?

→ **Bestellen Sie ein Seminar** ←

unter (0351) 563 47 45 oder
www.elternmitwirkung-sachsen.de

1 Elternvertreter – was tun?

Rechte und Aufgaben der Elternvertreter

- Welche rechtlichen Grundlagen gelten für Eltern in den Mitwirkungsgremien wie Elternrat und Schulkonferenz?
- Welche Möglichkeiten haben Eltern, in ihrer Schule aktiv mitzuwirken?

2 Gelingende / Effektive Elternarbeit – aber wie?

Elternarbeit gestalten, organisieren, strukturieren und kommunizieren

- Wie können Eltern eine förderliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit bewirken?
- Wie lässt sich Elternarbeit sinnvoll strukturieren und auf viele Schultern verteilen?

3 Schule mitgestalten – wie anfangen?

Gemeinsam gute Schule entwickeln

- Wie gestaltet sich Schulentwicklung?
- Welchen Beitrag können Eltern dazu leisten?

www.elternmitwirkung-sachsen.de